

**Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs 1 Nr. 4 UstG  
Stellung von RS-Tech Elektro GmbH im Regelkreis des §13 b.**

02.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der § 13 b des Umsatzsteuergesetzes regelt die Steuerschuld für bestimmte Bauleistungen.

Der Regelkreis in dem sich die Firma befindet, ist so zu sehen:

Ihr Unternehmen (Leistungsempfänger) erhält Warenlieferungen von RS-Tech Elektro GmbH (Leistender). Sie gelten als Unternehmen das nachhaltig Bauleistungen erbringt im Sinne des BBMF-Schreiben II 1. Abs (1) – (3), wenn mehr als 10 % der Summe der steuerbaren Umsätze auf entsprechende Bauleistungen entfallen.

RS-Tech Elektro GmbH sieht sich als Lieferant von Steuerungen, Meß und Regelgeräten sowie Niederspannungsverteilungen nicht als Unternehmer der nachhaltig Bauleistungen erbringt, und somit nicht unter obiges Gesetz fällt (siehe BMF zu § 13b II 1. (7)).

Die RS-Tech Elektro GmbH wird also zukünftig von sich aus immer Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erstellen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RS-Tech Elektro GmbH  
Hans-Peter Rabus